Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PrivatSchutz Wohngebäudeversicherung (VGB 2017)

Fassung 04.2024

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

1 Welche Gefahren, Schäden und Sachen sind versichert und was ist der Versicherungsort?

2 Wie sind die versicherbaren Gefahren definiert?

3 Welchen Kosten sind mitversichert?

4 Was ist der Versicherungswert?

5 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Der Versicherungsfall

6 Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?

7 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

8 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

9 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung der Obliegenheiten?

10 Was ist ein Sachverständigenverfahren?

11 Wie wird die Entschädigung berechnet?

12 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?

13 Wie ist der Übergang von Ersatzansprüchen geregelt?

Die Versicherungsdauer

14 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

15 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?

16 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?

17 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsanpassung?

18 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

Der Versicherungsbeitrag

19 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?

20 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?

21 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

22 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

23 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

24 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Weitere Bestimmungen

25 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?

26 Was haben Sie bei Wohnungs- und Teileigentum zu beachten?

27 Was haben Sie bei einer Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

28 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen und Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?

29 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

30 Wie gelten Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?

31 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

32 Welches Recht ist anzuwenden?

33 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

34 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?

35 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?

36 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?

37 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

38 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?

39 Was ist der SofortSchutz - sofern vereinbart - und was leistet er?

40 Was ist das Innovationsversprechen?

Der Versicherungsumfang

1 Welche Gefahren, Schäden und Sachen sind versichert und was ist der Versicherungsort?

1.1 Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (Ziff. 2.1 ff.) (Feuerversicherung),
- Leitungswasser (Ziff.2.6) (Leitungswasserversicherung),
- Sturm/Hagel (Ziff. 2.7) (Sturmversicherung),
- weitere Elementargefahren (Ziff. 2.8) (weitere Elementargefahrenversicherung)
- Innere Unruhen, Streik/Aussperrung (Ziff. 2.9),
- Unbenannte Gefahren (Ziff. 2.10)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Versicherungsfall).

Jede der genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbart ist.

Die Befreiung von der Beitragszahlung in Folge einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit gilt als Versicherungsfall (Ziff. 36).

1.2 Versicherte Sachen

1.2.1 Versichert sind die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und ihrem Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind auch Bauwerke, die unmittelbar – ohne räumliche Trennung – an dieses Gebäude angrenzen (Anbauten) mitversichert.

Mitversichert sind auf dem Versicherungsgrundstück befindliche

- Nebengebäude mit einer Grundfläche bis zu je 25 qm (z. B. Gartenhäuser). Die Grundfläche setzt sich zusammen aus der Summe der bebauten Grundflächen in Quadratmeter seines Erdgeschosses (einschließlich der Außen- und Innenwände) sowie der Grundfläche in Quadratmeter etwaiger auskragender Gebäudeteile:

  Nebengebäude sind Bauwerke, die weder unmittelbar an das Hauptgebäude noch an einen Anbau grenzen und alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:

  - sie werden nicht, auch nicht teilweise, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt;
  - sie sind allseits geschlossen;
  - sie bestehen zu nicht mehr als 50 % aus Glas oder Kunststoff.
- Garagen und Carports:
  Garagen und Carports sind keine Anbauten, auch wenn sie unmittelbar an das im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichnete Gebäude angrenzen.

  Mitversichert sind auch Garagen und Carports am Versicherungsort (politische Gemeinde des Versicherungsortes) oder einer daran angrenzenden Gemeinde, soweit sich diese in Ihrem Eigentum befinden und von Ihnen ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt werden.

1.3 Weitere versicherte Sachen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind auch versichert:

1.3.1 Photovoltaikanlagen

Auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) sowie in den Baukörper integrierte, betriebsfertige Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter, Akkus, Überspannungsschutzeinrichtungen, Stromspeichereinrichtungen.

Nicht versichert gelten freistehende sowie an Fassaden oder Balkonen/Terrassen montierte Photovoltaikanlagen. und Verkabelung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

1.3.2 Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

1.4 Nicht versicherte Sachen

1.4.1 Nicht versichert sind in das Gebäude, die Garagen, Carports, Nebengebäude und Anbauten nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.

1.4.2 Nicht versichert sind weitere Anbauten. Dies sind Bauwerke, die unmittelbar – ohne räumliche Trennung - an einen Anbau nach Ziffer. 1.2.1 Satz 2 angrenzen.

1.5 Definitionen

1.5.1 Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

1.5.2 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

1.5.3 Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen, Hundehütten/-zwinger, Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück. Mitversichert gelten auch Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (z. B. Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten).

1.5.4 Als Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

Grundstücksbepflanzungen sind nicht mitversichert.

2 Wie sind die versicherbaren Gefahren definiert?

2.1 Brand

2.1.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2.1.2 Es wird auch Entschädigung geleistet für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2 Blitzschlag, Überspannung

2.2.1 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

2.2.2 In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leisten wir Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2.3 Explosion, Verpuffung, Implosion

Explosion/Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich. Mitversichert gelten auch Schäden durch Blindgänger aus beendeten Kriegen.

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

2.4 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Es wird auch Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, die durch den Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2.5 Gebäude im Rohbau (Feuerrohbauversicherung)

2.5.1 Für das im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichnete Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe besteht auf Antrag während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, bzw. während des Umbaus, der Entkernung oder der Sanierung bis zum Ende der vollständigen Sanierung/Umbaumaßnahme, längstens jedoch für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Dauer, beitragsfreier Versicherungsschutz im Rahmen der Feuerversicherung.

2.5.2 Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Sturm und weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Streik/Aussperrung und Unbenannte Gefahren tritt erst dann in Kraft, wenn Ihr versichertes Gebäude bezugsfertig hergestellt ist. Bezugsfertig hergestellt ist Ihr Gebäude dann, wenn zur Bewohnbarkeit nur noch die beweglichen Gegenstände fehlen.

2.5.3 Sie haben uns zum Zwecke der Beitragsabrechnung die Herstellung der Bezugsfertigkeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) anzuzeigen.

2.6 Leitungswasser

2.6.1 Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2.6.1.1 Das Leitungswasser muss aus

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- Wasserlösch- und Berieselungsanlagen,
- Aquarien oder Wasserbetten,
- ebenerdigen Duschen (Ziff. 2.6.1.2)

bestimmungswidrig ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

2.6.1.2 Nässeschäden, die dadurch entstehen, dass Wasser in einem ebenerdigen Duschbereich über defekte Wand- oder Bodenfliesen oder -beläge oder deren Fugen in dahinterliegendes Mauerwerk gelangt, sind mitversichert.

2.6.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

2.6.2.1 Wir leisten Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen (z. B. Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche),
- der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- der Gasversorgung,

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

2.6.2.2 Zusätzlich sind innerhalb versicherter Gebäude auch frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen versichert:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche
- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

2.6.2.3 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) gelten als nicht versichert.

2.6.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit

- diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- sich auf dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Versicherungsgrundstück befinden und
- Sie dafür die Gefahr tragen.

2.6.4 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen infolge eines ersatzpflichtigen Rohrbruch- oder Frostschadens

Wir leisten Entschädigung für Kosten zur Beseitigung von Rohrverstopfungen, die infolge eines ersatzpflichtigen Rohrbruch- oder Frostschadens nach Ziff. 2.6.2 und 2.6.3 entstanden sind.

2.6.5 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert

2.6.5.1 Schäden an Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden und auf dem Versicherungsgrundstück

Wir leisten Entschädigung für Frost- und sonstige Bruchschäden an Ihren Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie dafür die Gefahr tragen.

2.6.5.2 Schäden an Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Wir leisten Entschädigung für Frost- und sonstige Bruchschäden an Ihren Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb der versicherten Gebäude und außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie dafür die Gefahr tragen.

2.6.5.3 Wir leisten keine Entschädigung nach Ziff. 2.6.5.1 und Ziff. 2.6.5.2 wenn

- Ableitungsrohre ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen;
- Dichtungen undicht geworden sind;
- Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz);
- Wurzeln in Rohre hineingewachsen sind, ohne dass dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

2.7 Sturm, Hagel

2.7.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

2.7.1.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

2.7.1.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

2.7.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

2.7.3 Versicherte Sturm-/Hagelfolgen

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

2.7.3.1 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

2.7.3.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

2.7.3.3 als Folge eines Schadens nach Ziff. 2.7.3.1 oder 2.7.3.2 an versicherten Sachen;

2.7.3.4 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

2.7.3.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2.8 Weitere Elementargefahren

2.8.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

2.8.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

2.8.1.2 Witterungsniederschläge,

2.8.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschlägen.

2.8.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

2.8.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

2.8.3.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

2.8.3.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

2.8.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.8.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

2.8.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern. Hierunter fallen auch Dachlawinen.

2.8.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

2.8.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

2.8.9 Wartezeit, Selbstbeteiligung

Wartezeit

2.8.9.1 Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf eines Monats ab Vertragserklärung (Wartezeit).

Die Wartezeit gilt nicht für Schäden aufgrund von Überschwemmungen durch Witterungsniederschläge.

Diese Wartezeit entfällt weiterhin, sofern das versicherte Objekt bereits bis zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Zeitpunkt für mindestens einen Monat gegen weitere Elementargefahren versichert war. Die Versicherungsdauer verringert sich um eine etwaige Wartezeit.

Selbstbeteiligung

2.8.9.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

2.8.9.3 Wenn Sie die vereinbarte Selbstbeteiligung reduzieren, so besteht hierfür eine besondere Wartezeit von einem Monat. Diese Wartezeit beginnt mit dem Tag der Änderung. Sie haben weiterhin vollen Versicherungsschutz, allerdings gilt während dieses Zeitraumes die ursprünglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Nach Ablauf der besonderen Wartezeit gilt die reduzierte Selbstbeteiligung.

Die unter Punkt 2.8.9.1 geregelte Wartezeit bleibt hiervon unberührt.

2.9 Innere Unruhen, Streik/Aussperrung

2.9.1 Abweichend von Ziff. 5.2.2 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, soweit dafür keine öffentlich-rechtliche Entschädigungsleistung verlangt werden kann.

2.9.2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben (z. B. Bürgerkrieg).

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch die Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

2.9.3 Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

2.10 Unbenannte Gefahren

Zur Versicherung der „Unbenannten Gefahren“ weisen wir für ihr besseres Verständnis einleitend auf Folgendes hin:

Der Einschluss der „Unbenannten Gefahren“ erweitert den Deckungsumfang des Versicherungsvertrages über den Deckungsumfang der benannten Gefahren (hinaus). Die Deckungserweiterung führt jedoch nicht dazu, dass sämtliche Gefahren und Sachschäden des täglichen Lebens (sogenannte Allgefahrendeckung) über die „Unbenannten Gefahren“ versichert sind.

Über die „Unbenannten Gefahren“ sind die Einschlüsse der benannten Gefahren nicht versichert (vgl. Ziffer 2.10.1.1). Dies ist so zu verstehen, dass sie über die „Unbenannten Gefahren“ nicht versichert sind, wenn sie über andere Gefahren und Produkte versicherbar wären. Nicht entscheidend ist, ob diese Gefahren auch tatsächlich von Ihnen bei unserer oder einer anderen Gesellschaft versichert sind.

Darüber hinaus greifen zusätzlich die Ausschlüsse gemäß Ziffer 2.10.1.2. Erst wenn keiner dieser unter Ziffer 2.10.1.2 genannten Ausschlüsse für den von Ihnen gemeldeten Schaden wirksam ist, besteht für den Schadenfall im Rahmen der „Unbenannten Gefahren“ Versicherungsschutz. Ausnahmen können sich für Folgeschäden ergeben.

Wir leisten Entschädigung für Schäden durch Unbenannte Gefahren. Schäden durch Unbenannte Gefahren liegen vor, wenn versicherte Sachen durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis unvorhergesehen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

a) Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie als Versicherungsnehmer oder Ihr Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können.

b) Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichem Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grob fahrlässige Unkenntnis schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.10.1 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Gefahren und Schäden, die nach den diesem Vertrag zugrunde liegenden Wohngebäudeversicherungsbedingungen und weiteren Klauseln zur Wohngebäudeversicherung dem Grunde nach dort versicherbar oder ausgeschlossen sind. Das bedeutet auch, dass etwaige Entschädigungsgrenzen und Selbst-beteiligungen der vorgenannten Bedingungen und Klauseln über diese Regelung nicht ausgeweitet werden können.

2.10.1.1 Nicht versichert sind Schäden durch Gefahren, die im Rahmen einer

a) Feuerversicherung (Ziff. 2.1 ff.),

b) Leitungswasserversicherung (Ziff. 2.6),

c) Sturm-, Hagelversicherung (Ziff. 2.7),

d) weitere Elementargefahrenversicherung (Ziff. 2.8: Überschwemmung, Rückstau, Erd-beben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch),

e) Glasbruch- oder Bauleistungsversicherung

gedeckt werden können oder bei diesen Versicherungen ausgeschlossen sind.

2.10.1.2 Weiterhin nicht versichert sind Schäden durch

a) Sturmflut/Springflut oder durch Grundwasser,

b) Innere Unruhen, Streik/Aussperrung (Ziff. 2.9),

c) Kriegsereignisse jeder Art (Ziff. 5.2.1),

d) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (Ziff. 5.2.3),

e) vorsätzliche Herbeiführung durch Sie oder Ihren Repräsentanten (Ziff. 9.3),

f) unrechtmäßige Hausbesetzer, Aktivisten, Mietnomaden, Messies,

g) Tiere, Vögel, Pflanzen, Viren, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen, z. B. Pilze, Bakterien, Schwamm,

h) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen,

i) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen als Versicherungsnehmer oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten,

j) die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb,

k) Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen),

l) Planungs-, Ausführungs- oder Bedienungsfehler jeglicher Art,

m) Be- und Verarbeitung, Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch, Reinigung, Reparatur und Restaurierung,

n) Erosion, Schrumpfung, Senkung, Reißen, Dehnung oder Ausdehnung von Gebäuden, Gebäudeteilen, oder sonstiger versicherter Grundstücksbestandteile,

o) allmähliche Einwirkung, z. B. von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Rost und Korrosion, Schimmel, Staub, Licht, Strahlen, Gasen und Chemikalien.

p) undichte Dichtungen an Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden,

q) Rohrstücke von Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden, die nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz),

r) Wurzeln, die in Ableitungsrohre außerhalb von Gebäuden hineingewachsen sind, ohne dass dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist,

s) Regenwasser aus Fallrohren,

t) Plansch- und Reinigungswasser sowie Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen,

u) Öffnen von Sprinklern oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an den Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

v) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen,

w) Sturm oder Hagel an Laden- und Schaufensterscheiben,

x) Undicht werden der Randverbindungen von Glas- und Kunststofffenster,

y) Kratzer, Schrammen, Muschelausbrüche etc. an Oberflächen und Kanten von Glas- oder Kunststoffscheiben,

z) Witterungsniederschläge sowie durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern.

Weiterhin nicht mitversichert sind Leistungen, die über ein optionales Homeassistance-Paket abgeschlossen werden können.

Schäden gem. Nr. 2.10.1.1 a) bis e) sind jedoch versichert, soweit sie die unmittelbare Folge eines auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadenereignisses sind.

Folgeschäden aus den unter 2.10.1.2 k) – o) genannten Ereignissen an anderen versicherten Sachen sind versichert. Ist die Versicherung von Schäden durch Sturm vereinbart (Ziff. 2.7), so ersetzen wir im Rahmen dieser Deckung abweichend von (Ziff. 2.7) Schäden durch Sturm bei einer Windstärke unter 8.

2.10.2 Entschädigungsgrenze und Selbstbeteiligung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

3 Welche Kosten sind mitversichert?

3.1 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung vorzunehmen hatten.

Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach Absatz 1 und 2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

Wir haben den für die Aufwendungen nach Absatz 1 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

3.2 Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

3.3 Kosten aufgrund Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

Wir ersetzen Ihnen bei Ihrem versicherten Gebäude die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern, die dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

3.3.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,

3.3.2 versucht hat, durch eine Handlung gemäß Ziff. 3.3.1 in ein versichertes Gebäude einzudringen.

3.3.3 Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 3.3 erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen, wenn diese unmittelbar Zugang zu gewerblich genutzten Räumen ermöglichen (Türen, Fenster) oder der Sicherung dieser Zugänge dienen (Türschlösser, Rollläden, Schutzgitter).

3.3.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.4 Versichert gelten die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

3.4.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

3.4.2 Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

3.4.3 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

3.4.3.1 Wir leisten Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

3.4.3.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

3.4.3.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

3.4.3.4 Wir leisten auch Entschädigung für Mehrkosten, die sich ergeben, weil nach einem Versicherungsfall wiederverwertbare Reste von versicherten Sachen aufgrund behördlicher Auflagen nicht mehr verwendet werden dürfen.

3.4.3.5 Mehrkosten durch Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziff. 3.4.4 ersetzt.

3.4.4 Mehrkosten durch Preissteigerungen

3.4.4.1 Wir leisten Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

3.4.4.2 Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

3.4.4.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

3.4.5 Die Entschädigung für versicherte Kosten nach Ziff. 3.4.1 bis 3.4.4 ist auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.5 Mietausfall, Mietwert

3.5.1 Wir ersetzen

3.5.1.1 den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise verweigert haben;

3.5.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;

3.5.1.3 auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

3.5.2 Haftzeit

Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Zeitraum seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

3.6 Gesondert versicherbar

3.6.1 Gebäude unter Denkmalschutz

Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, sind ohne besondere Vereinbarung nur die Wiederherstellungskosten versichert, die ohne Auflagen zum Denkmalschutz entstanden wären. Der Ersatz darüber hinausgehender Wiederherstellungskosten kann vereinbart werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Auflagen zum Denkmalschutz bereits vor Vertragsbeginn bestanden oder erst nach Vertragsschluss in Kraft getreten sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.6.2 Kosten zur Beseitigung von Graffitischäden

3.6.2.1 Wir ersetzen die erforderlichen Kosten, die für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke) durch unbefugte Dritte an Außenfassaden von versicherten Sachen nach Ziff. 1.2 erforderlich sind.

Als Außenfassade gelten auch Grundstücksmauern, sofern diese zu den versicherten Sachen gehören.

3.6.2.2 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles muss der Schaden unverzüglich der zuständigen Polizeistelle angezeigt werden. Die Bestimmungen der Ziff. 8 gelten entsprechend.

3.6.2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.7 Weitere Kosten sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbart sind.

3.8 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch jeweils den Kostenersatz der einzelnen Kostenpositionen unter Ziff. 3.2 bis 3.6 entsprechend kürzen.

4 Was ist der Versicherungswert?

4.1 Neubauwert

Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung gemäß Ziff. 20.1.2.2 an.

Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand (Wohn-/Gewerbefläche, Bauartklasse und/ oder Geschossanzahl) innerhalb des Versicherungsjahres werterhöhend verändert, besteht bis zum Ende des Versicherungsjahres auch insoweit Versicherungsschutz (Umbauvorsorge).

4.2 Gemeiner Wert

Bei Gebäuden die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

5 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

5.1 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

5.2 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

5.2.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, hiervon ausgenommen sind Schäden durch Blindgänger aus beendeten Kriegen;

5.2.2 - entfällt -;

5.2.3 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Feuerversicherung

5.3 In der Feuerversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert

5.3.1 Schäden durch Erdbeben

5.3.2 Sengschäden;

5.3.3 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse nach Ziff. 5.3.2 und 5.3.3 gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gem. Ziff. 1.1 verwirklicht hat.

Leitungswasserversicherung

5.4 In der Leitungswasserversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert Schäden durch

5.4.1 Regenwasser aus Fallrohren;

5.4.2 Plansch- oder Reinigungswasser;

5.4.3 Schwamm;

5.4.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

5.4.5 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

5.4.6 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziff. 2.6 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

5.4.7 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

5.4.8 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

5.4.9 Sturm, Hagel;

5.4.10 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

5.4.11 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Sturmversicherung

5.5 In der Sturmversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert

5.5.1 Schäden durch Sturmflut;

5.5.2 Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

5.5.3 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

5.5.4 Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben;

5.5.5 Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Weitere Elementargefahrenversicherung

5.6 In der weiteren Elementarversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert

5.6.1 Schäden durch Sturmflut;

5.6.2 Schäden durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen nach Ziff. 2.8.1.3;

5.6.3 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

5.6.4 Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung;

5.6.5 Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

5.6.6 Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben.

Der Versicherungsfall

6 Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?

6.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine

Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
- an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;
- das ansonsten ständig bewohnte und überwiegend genutzte Gebäude länger als über den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Zeitraum hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist ein Gebäude nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält.

Eine Gefahrerhöhung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

6.2 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer

6.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

6.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

6.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

6.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

6.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziff. 6.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziff. 6.2.2 und 6.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

6.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden, erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziff. 6.3.1 und 6.3.2 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

6.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziff. 6.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

6.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 6.2.2 und 6.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziff. 6.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

6.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

6.5.3.1 soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistungspflicht war oder

6.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

6.5.3.3 wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

7 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

7.1 Sicherheitsvorschriften

7.1.1 Sie sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

7.1.2 Sie haben die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.

7.1.3 Sie haben nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

7.1.4 Sie haben in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

8 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

8.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

8.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

8.1.2 uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

8.1.3 bei einem Brandschaden, der die Substanz des Gebäudes beeinträchtigt, außerdem unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle zu informieren;

8.1.4 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

8.1.5 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

8.1.6 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

8.1.7 uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

8.1.8 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

8.1.9 uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

8.1.10 von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

8.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 8.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

9 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung der Obliegenheiten?

9.1 Kündigungsrecht aufgrund Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben (Ziff. 7), so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

9.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziff. 7 oder 8 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

9.2.1 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

9.2.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

9.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

9.3.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

9.3.2 Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

9.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

10 Was ist ein Sachverständigenverfahren?

10.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

10.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

10.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

10.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch uns sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.

10.3.2 Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

10.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziff. 10.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

10.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

10.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

10.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

10.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

10.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

10.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

10.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

10.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

11 Wie wird die Entschädigung berechnet?

11.1 Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung

11.1.1 bei zerstörten Gebäuden, Nebengebäuden, Anbauten, Garagen und Carports die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Wohn-/Gewerbefläche, Gebäudetyp, Bauausführung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles;

11.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Wohn-/Gewerbefläche, Gebäudetyp, Bauausführung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Eintritt des Versicherungsfalles, zuzüglich einer durch

die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten.

11.1.3 bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.

11.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziff. 11.1.1 angerechnet.

11.2 Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile entschädigt (gemeiner Wert).

11.3 Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss nach Ziff. 20.2 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

11.4 Abweichende Bauausgestaltung

11.4.1 Sind zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so sind wir nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

11.4.2 Sollte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach Ziff. 11.1.1 bzw. die notwendigen Reparaturkosten nach Ziff. 11.1.2 nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Bauausgestaltung (Wohn-/Büro- und Praxisfläche, Bauausführung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes nach Ziff. 4, die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach Ziff. 29.1 und der Gefahrerhöhung nach Ziff. 6.

11.5 Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten nach Ziff. 3.4.1 – 3.4.4 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (Ziff. 3.1 und 3.2), die auf unsere Weisung entstehen, werden unbegrenzt ersetzt.

11.6 Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit (Ziff. 3.5.2).

11.7 Mehrwertsteuer

11.7.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

11.7.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (Ziff. 3.4) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (Ziff. 3.5) gilt Ziff. 11.7.1 entsprechend.

11.8 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Ziff. 11.1.1 – 11.1.4 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Ziff. 11.7 gilt entsprechend.

11.9 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

11.9.1 Kürzung der Entschädigung

Die Entschädigung wird gekürzt, wenn die von Ihnen in der Vertragserklärung für das versicherte Gebäude angegebene

- Wohn-/Gewerbefläche in Quadratmetern erheblich von der tatsächlich vorhandenen Wohn-/Gewerbefläche in Quadratmetern;
- Nutzfläche in Anbauten in Quadratmetern erheblich von der tatsächlich vorhandenen Nutzfläche in Quadratmetern;
- Nutzungsart (ständig oder nicht ständig bewohnt) von der tatsächlichen Nutzungsart;
- Beantwortung von Fragen nach sonstigen Merkmalen

zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls abweicht.

Die Entschädigung wird dann wie folgt berechnet:

Es wird zunächst der sich aus den Ziff. 3,4,5 und 11 ergebende Entschädigungsbetrag ermittelt. Dieser wird in dem Verhältnis gekürzt, in dem der bei Eintritt des Versicherungsfalles gezahlte Beitrag zu dem Beitrag steht, der angesichts der tatsächlichen Verhältnisse bei Eintritt des Versicherungsfalles zu zahlen gewesen wäre.

11.10 Ermittlung der Wohn-/Gewerbefläche

11.10.1 Die Wohn-/Gewerbefläche ist dem Kauf- oder Mietvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei die dort nicht enthaltenen, Wohn-, Hobby- und Gewerbezwecken ausgebauten Nutzflächen hinzu zu rechnen sind.

Zur Gewerbefläche zählen alle Räume, die als Büro, Podologie-, Fußpflege-, Kosmetik-, Manikür-, Pedikür-, Nagel- oder medizinisches Massagestudio, medizinische Praxis, ambulanter Pflegedienst, Näherei/Schneiderei, Fotoatelier, Imkerei, Künstleratelier (ohne Ausstellungs- und Verkaufsraum), Tagesmutter, Hundesalon, Fahrschule oder Schuster genutzt werden.

11.10.2 Sind Kauf- oder Mietvertrag oder Bauunterlagen nicht vorhanden - und nur dann -, ist die Wohn-/Gewerbefläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln:

Wohn-/Gewerbefläche ist die Summe der Gesamtgrundflächen aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) des Hauptgebäudes. Sind Anbauten aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert, ist die Wohn-/Gewerbefläche entsprechend zu addieren.

Zur Wohn-/Gewerbefläche zählen außerdem Dielen, Flure und Wintergärten. Zu Hobbyzwecken ausgebaute Nutzflächen gelten als Wohnfläche und sind entsprechend zu berücksichtigen.

11.10.3 Zur Wohn-/Gewerbefläche zählen nicht:

Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Heiz-, Heizvorrats-, Vorrats-, Abstell-, Hauswirtschafts- und Speicherräume.

11.10.4 Sind Anbauten aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert, ist die Nutzfläche zusätzlich zur Wohn-/Gewerbefläche den Bauunterlagen zu entnehmen. Sind Kauf- oder Mietvertrag oder Bauunterlagen nicht vorhanden – und nur dann –, ist die Nutzfläche nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu ermitteln:

Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) von Anbauten, soweit sie nicht zu Wohn-, Hobby- und Gewerbezwecken ausgebaut sind.

11.10.5 Anzeigepflicht zur Vermeidung einer Entschädigungskürzung

Um eine Kürzung der Entschädigung zu vermeiden, müssen Sie uns Änderungen

- der Wohn-/Gewerbefläche,
- des Gebäudetyps,
- der Nutzfläche der Anbauten,
- sonstiger Merkmale, nach deren Vorhandensein in der Vertragserklärung gefragt wurde,

unverzüglich In Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) anzeigen.

11.11 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten nach Ziff. 3.1, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

Kommen im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen, dann gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

11.12 Spezielle Selbstbeteiligung für Leitungswasserschäden

Sofern im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zum Versicherungsschein vereinbart, gilt für versicherte Gebäude die älter als 25 Jahre bzw. 80 Jahre sind eine Selbstbeteiligung für Leitungswasserschäden.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten nach Ziff. 3.1, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

Für Nässeschäden und Bruch- und Frostschäden an wasserführenden Leitungen und Anlagen des versicherten Gebäudes kann die vereinbarte Selbstbeteiligung je Schadenfall entfallen.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem aktuellen Leitungswasserschadeneintritt eine Komplettsanierung der wasserführenden Anlagen und Leitungen des versicherten Gebäudes durchgeführt haben.

Im Schadenfall reichen Sie uns bitte eine Kopie der Rechnung(en) ein, aus der/denen Umfang und Zeitpunkt der Sanierung ersichtlich wird. Eine Komplettsanierung liegt vor, wenn sämtliche Leitungen und wasserführenden Anlagen des versicherten Gebäudes durch eine Fachfirma erneuert wurden. Sanierungen durch Eigenleistungen können nicht berücksichtigt werden.

12 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?

12.1 Fälligkeit der Entschädigung

12.1.1 Die Entschädigung wird fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

12.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

12.2 Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

12.3 Rückzahlung des Neuwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Ziff. 12.1.2 geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Ziff. 12.4.2 gezahlten Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

12.4 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

12.4.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

12.4.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen uns gegenüber nachgewiesen haben.

12.4.3 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 1 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

12.4.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

12.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

12.5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

12.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

12.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

13 Wie ist der Übergang von Ersatzansprüchen geregelt?

13.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

13.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Die Versicherungsdauer

14 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

14.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 21.1 zahlen. Für die Versicherung der weiteren Elementargefahren richtet sich der Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich nach Ziff. 2.8.9.1.

14.2 Feuerrohbauversicherung

14.2.1 In der Feuerrohbauversicherung beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitpunkt. Der Erstbeitrag wird bei bezugsfertiger Herstellung des Gebäudes erhoben.

Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig nach Aufforderung gezahlt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Versicherungsschutz erlischt dann rückwirkend ab Zeitpunkt des Versicherungsbeginns

15 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?

15.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

15.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

15.3 Vertragsdauer von weniger als 1 Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

15.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zugegangen sein.

15.5 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie im Hinblick auf die Feuerversicherung nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese Regelung gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

16 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?

16.1 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

16.2 Veräußerung Ihres Gebäudes

Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an Ihre Stelle der Erwerber in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

16.2.1 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf das zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsjahr entfällt, als Gesamtschuldner.

16.2.2 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

16.2.3Kündigungsrechte

16.2.3.1 Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

16.2.3.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

16.2.3.3 Im Falle der Kündigung nach Ziff. 16.2.3.1 und 16.2.3.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

16.2.4 Anzeigepflichten

16.2.4.1 Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) anzuzeigen.

16.2.4.2 Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

16.2.4.3 Abweichend von Ziff. 16.2.4.2 sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

17 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach Beitragsanpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsanpassung (Ziff. 20), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragsanpassung wirksam werden soll.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Das Gleiche gilt, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund einer Beitragsanpassung vermindert wird, ohne dass der Beitrag herabgesetzt wird.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

18 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

18.1 Kündigungsmöglichkeit

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können wir oder Sie den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) kündigen.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

18.2 Wirksamwerden der Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

18.3 Wirksamwerden der Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

19 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

20 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?

20.1 Ermittlung und Anpassung des Beitrags

20.1.1 Ermittlung des Beitrags

Grundlagen der Ermittlung des Beitrags sind Wohn-/Gewerbefläche, Gebäudetyp, Bauausführung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind sowie der Anpassungsfaktor (Ziff. 20.1.2). Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags mit dem Anpassungsfaktor.

20.1.2 Anpassung des Beitrags

20.1.2.1 Der Beitrag verändert sich entsprechend der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

20.1.2.2 Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindexes zu 80 Prozent und die des Tariflohnindexes zu 20

Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und kaufmännisch gerundet.

20.1.2.3 Zur Ermittlung des neuen Beitrags wird der Beitragsteil für Hauptgebäude, Garagen/Carports und versicherte Anbauten mit dem Beitragsfaktor multipliziert. Die Beitragsteile für darüber hinaus versicherte Sachen bleiben unverändert.

20.2 Nachträgliche Änderung eines Beitragsmerkmales

20.2.1 Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, können wir den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.

20.2.2 Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, sind wir verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem wir hiervon Kenntnis erlangt haben. Das Gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen wurde.

20.3 Änderungen der Schaden- und Kostenentwicklung

Die Beiträge für versicherte Sachen werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten und Rückversicherungsbeiträge), Feuerschutzsteuer und Gewinnsatz kalkuliert.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Beiträge für versicherte Sachen für bestehende Verträge neu zu kalkulieren.

Eine solche Beitragsanpassung führen wir nur dann durch, wenn aus versicherungstechnischen Gründen eine Neukalkulation notwendig erscheint. Notwendig ist eine solche Neukalkulation z. B. bei einer Veränderung des erwarteten Bruttoschadenbedarfs in der Wohngebäudeversicherung für gleichartige Risiken.

Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken, die die gleichen Tarifierungsmerkmale aufweisen, auch die voraussichtlich künftige Schaden- und Kostenentwicklung der Unternehmen der Zurich Gruppe (Deutschland) zu berücksichtigen.

Preissteigerungen, die bereits in der Entwicklung des Anpassungsfaktors eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden. Ebenso bleibt eine eventuelle Erhöhung des Gewinnsatzes außer Betracht.

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge.

Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang aufweisen.

Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt.

Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden Ihnen mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

20.4 Neubaunachlass

Bei Gebäuden, die bei Versicherungsbeginn nicht älter als 20 Jahre sind, berücksichtigt der Beitrag einen besonderen Risikorabatt (Neubaunachlass).

Der Rabatt entfällt mit Wirkung der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, sofern ein Leitungswasserschaden entschädigt wird.

21 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

21.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

21.2 Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 21.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

21.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

22 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

22.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit

Die Folgebeiträge werden zu Beginn der jeweils vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, dessen Nachträgen oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums erfolgt.

22.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

22.3 Leistungsfreiheit

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Zahlung frei.

22.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Ziff. 22.3 bleiben unberührt.

23 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

23.1 Ihre Pflichten als Beitragszahler

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

23.2 Änderung des Zahlungswegs

Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, so sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

23.3 Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

24 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

24.1 Allgemeiner Grundsatz

24.1.1 Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht uns nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

24.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

24.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

24.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

24.2.2 Beenden wir durch Rücktritt das Versicherungsverhältnis, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Beenden wir durch Rücktritt das Versicherungsverhältnis, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

24.2.3 Beenden wir durch Anfechtung das Versicherungsverhältnis wegen arglistiger Täuschung, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

24.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Weitere Bestimmungen

25 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?

25.1 Anzeigepflicht

Wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

25.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziff. 9 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

25.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

25.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

25.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das gesamte Risiko, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn das gesamte Risiko in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

25.3.3 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

25.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

25.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

25.4.2 Die Regelungen nach Ziff. 25.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

26 Was haben Sie bei Wohnungs- und Teileigentum zu beachten?

26.1 Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

26.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

26.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Ziff. 26.1 und 26.2 entsprechend

27 Was haben Sie bei einer Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

27.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein oder dessen Nachträge besitzt.

27.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

27.3 Kenntnis und Verhalten

27.3.1 Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag sowohl Ihre Interessen als auch Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

27.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

27.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne dessen Auftrag geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

28 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen und Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?

28.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

28.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

28.3 Nichtanzeige der Verlegung einer gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 28.2 entsprechend Anwendung.

28.4 Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland), erlischt der Versicherungsschutz und es erfolgt die Aufhebung des Vertrages. Die Abmeldebescheinigung ist uns unverzüglich zu übersenden.

29 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

29.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

29.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

29.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung über die Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

29.2.2 Rücktritt oder Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 29.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit durch Sie ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

29.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 29.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

29.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 29.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 29.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 29.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

29.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

29.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 29.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 29.2.2) oder zur Kündigung (Ziff. 29.2.3) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

29.4 Rechtsfolgehinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 29.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 29.2.2) und zur Kündigung (Ziff 29.2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

29.5 Anzeigen von Vertretern

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 29.1 und 29.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass Ihre Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

29.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte auf Vertragsänderung (Ziff. 29.2.1), Rücktritt (Ziff. 29.2.2) und Kündigung (Ziff. 29.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

30 Wie gelten Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

31 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

31.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

31.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

32 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die Vertragssprache ist deutsch.

33 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

33.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

33.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

33.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder nach unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

34 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?

Sofern wir zukünftig Verbesserungen der Versicherungsleistungen anbieten, können diese auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die Verbesserungen der Versicherungsleistungen informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der verbesserten Versicherungsleistungen ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Die Verbesserungen werden dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Verbesserungen der Versicherungsleistungen nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen. Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

35 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?

35.1 Bedingungsoptimierung aufgrund neuer verbesserter Bedingungen

Sofern wir zukünftig ein verbessertes Bedingungswerk anbieten, kann dieses auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden. Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Das verbesserte Bedingungswerk wird dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie der von uns vorgeschlagenen Bedingungsumstellung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

35.2 Bedingungsanpassung aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigem Verwaltungsakt

Bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen.

35.2.1 Feststellen der Unwirksamkeit einer Regelung

Wird durch

- eine höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt oder
- die Änderung oder das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften

eine Regelung der Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt bzw. einzelne Regelungen für nicht mehr als mit geltendem Recht als vereinbar angesehen, sind wir berechtigt, diese Regelung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob sich diese gegen uns oder ein anderes Unternehmen richtet, sofern die für unwirksam erklärte Regelung im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

35.2.2 Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen,
- Leistungsumfang,
- Leistungsausschlüsse oder -einschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsschluss beachten müssen,
- die Anpassung Ihres Beitrages,
- die Vertragsdauer und

- die Kündigung Ihres Vertrages.

35.2.3 Anpassungsvoraussetzung

Eine Anpassung nach Ziff. 35.2 ist nur möglich, wenn

- die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Bestimmungen enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

35.2.4 Anpassung durch Inhalt der Neuregelung

Bei der Anpassung werden die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung angewendet. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

35.2.5 Durchführung der Anpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) bekannt geben und erläutern. Widersprechen Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die Anpassung als genehmigt. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Bei einem fristgerechten Widerspruch wird die Regelungsanpassung nicht Vertragsbestandteil.

35.2.6 Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Widersprechen Sie nach Ziff. 35.2.5 einer Anpassung, können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats.

35.3 Klauselanpassung

Die Regelungen nach Ziff. 35.1 und 35.2 finden zu vereinbarten Klauseln entsprechend Anwendung.

36 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?

36.1 Werden Sie, als Versicherungsnehmer, im Sinne des Arbeitsförderungsrechts unverschuldet arbeitslos, übernehmen wir für Sie die Beitragszahlung für max. sechs Monate für diese Privat-Schutz-Versicherung bei unverändertem Versicherungsschutz.

Nehmen Sie diese Leistung in Anspruch, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

36.2 Voraussetzungen für die Leistung:

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland
- Ihre Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Beginn dieser Versicherung eingetreten
- die Arbeitslosigkeit besteht seit mindestens sechs Wochen
- die Versicherung wurde noch nicht gekündigt
- Sie als Arbeitnehmer standen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden
- Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet

36.3 Ein Anspruch besteht nicht, wenn

- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war;
- Sie als Freiwilliger den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales Jahr FSJ oder Freiwilliges Ökologisches Jahr FÖJ) ableisten, als Auszubildender, Selbstständiger, Freiberufler, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes oder Angestellter, die bei Ihrem Ehe-/Lebenspartner, Kind, ihren Eltern oder Geschwistern und deren Ehe-/Lebenspartner beschäftigt waren.

Ein Anspruch auf Beitragsübernahme bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziff. 36.2 erneut erfüllt sind.

36.4 Das Vorliegen der unter Ziff. 36.1 und 36.2 genannten Voraussetzungen müssen Sie durch entsprechende Bescheinigungen des für Sie zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.

36.5 Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziff. 38.2 erfüllt haben.

36.6 Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) von Ihnen geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragszahlung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der Anzeige der Arbeitslosigkeit bei uns. Den Beginn der Beitragszahlung werden wir Ihnen schriftlich bestätigen. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß von Ihnen zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen verrechnet.

36.7 Über das Ende Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragszahlung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem wir Nachweise angefordert haben, außer Kraft, wenn uns in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

37 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen VGB 2010 - Wohnflächenmodell (Stand 01.01.2013) abweichen.

38 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?

Sparte	PrivatSchutz-Versicherung
Unfall	Unfallversicherung Existenzversicherung
Haftpflicht	Privat-Haftpflichtversicherung Tierhalter-Haftpflichtversicherung Sport-Boot-Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
Hausrat	Hausratversicherung
Wohngebäude	Wohngebäudeversicherung
Rechtsschutz	Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherung Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Immobilien-Rechtsschutzversicherung

39 Was ist der SofortSchutz - sofern vereinbart - und was leistet er?

Sie sind noch bei einem anderen Anbieter versichert. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag (nachfolgend Fremdvertrag genannt) geht dem Versicherungsschutz aus dieser PrivatSchutz-Versicherung vor.

Bis zum Ablauf des Fremdvertrages haben Sie aus diesem Vertrag, Versicherungsschutz in Form eines SofortSchutzes.

39.1 Dauer des SofortSchutzes

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als SofortSchutz bis zum Ablauf des Fremdvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen PrivatSchutz-Vertrages in Kraft.

39.2 Definition und Leistung SofortSchutz

Der SofortSchutz gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Fremdvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt sie den Versicherungsschutz aus Ihrem Fremdvertrag um Leistungen, die in Ihrem Fremdvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag versichert sind.

Beispiel: Sowohl in dem mit uns geschlossenen Vertrag als auch im Fremdvertrag sind Schäden durch Sturm und Hagel versichert. Geht hinsichtlich dieser Gefahren der Deckungsumfang unseres Vertrages über den Deckungsumfang des Fremdvertrages hinaus, so gilt hierfür der SofortSchutz.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Fremdvertrages zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus dem SofortSchutz nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Fremdvertrages keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages den Fremdvertrag, wirkt sich diese Änderung nicht auf den mit uns vereinbarten SofortSchutz aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Vorversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

39.3 Fortfall des SofortSchutzes

Verweigert der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Vorversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus dem SofortSchutz.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Fremdvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Vorversicherers nachweisen (Vorversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Der SofortSchutz umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet haben.

39.4 Umstellung SofortSchutz auf vollen Versicherungsschutz

39.4.1 Der mit uns geschlossene Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannten Ablauftermin des Fremdvertrages, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beginn unseres Vertrages, auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt.

Gleiches gilt, wenn der Fremdvertrag vor dem genannten Ablauftermin endet.

Die vorzeitige Beendigung des Fremdvertrages ist uns unverzüglich mitzuteilen. Wird die Beendigung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, und entsteht ein Schaden vor Zugang der Anzeige, so besteht der Versicherungsschutz weiterhin nur im Umfang des SofortSchutzes nach Ziff. 39.2.

39.4.2 Vom Zeitpunkt der Umstellung an ist der für den vollen Versicherungsschutz vereinbarte Versicherungsbeitrag zu zahlen. Dies gilt auch, sofern die Umstellung aufgrund Ziff. 39.4.1 Satz 1 erfolgt und der Fremdvertrag von Ihnen nicht gekündigt worden ist.

39.5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Sollte der Vorversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Fremdvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in Ziff. 8 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Ziff. 9. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

40 Was ist das Innovationsversprechen?

Werden die Versicherungsbedingungen, Deckungskonzepte und Versicherungsleistungen der Zurich zum Vorteil des Versicherungsnehmers weiter- oder neu entwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadenregulierung nach den neuen Bedingungen der Zurich verlangen.

Dies gilt nicht bei Versicherungsbedingungen mit separatem Beitragszuschlag oder soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde.

Besondere Bedingungen für die Homeassistance (BB-Homeassistance 2020)

Fassung 09.2020

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen der Abschluss der Homeassistance ausdrücklich ausgewiesen ist.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Personen sind Sie sowie die Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Wir erbringen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Leistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

1. Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir die vereinbarten Leistungen?

Leistungsvoraussetzung ist, dass eine versicherte Person im Versicherungsfall gemäß Ziffer 5 bis 18 das im Versicherungsschein bzw. in den Besonderen Bedingungen genannte Notfall-Telefon anruft.

Das Notfall-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

2. Was gilt als Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf eine Leistung gemäß Ziffer 5 bis 18 vorliegen.

3. Wie hoch ist die Jahreshöchstentschädigung?

Die Übernahme von Kosten ist begrenzt auf insgesamt 1.500 EUR für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden.

Von dieser Jahreshöchstentschädigung unberührt bleiben reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme einschließlich des Dokumentendepots.

4. Was gilt als Versicherungsort?

(1) Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume, Nebengebäude bis 25 qm sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

(2) Im Falle eines Umzugs geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Als Umzugsbeginn gilt der Tag der Schlüsselübergabe für die neue Wohnung.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Satz 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungs-verhältnis endet, sobald der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.

5. Schlüsseldienst im Notfall

(1) Ruft eine versicherte Person das Notfall-Telefon an, dann organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil

- der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder
- weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat und die sie keine andere zumutbare Möglichkeit hat, in die Wohnung zu gelangen.

(2) Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

6. Notfallschloss

Wir übernehmen die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

7. Rohrreinigungsservice im Notfall

(1) Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungs rma, wenn in der versicherten Wohnung Ab ussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).

(2) Wir übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

(3) Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war,
- die Ursache für die Rohrverstopfung für die versicherte Person erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

8. Elektro-Installateur-Service im Notfall

(1) Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.

(2) Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

(3) Wir erbringen keine Leistungen

- wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war,
- für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern sowie Stromverbrauchszählern.

9. Sanitär-Installateur-Service im Notfall

(1) Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

(2) Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

(3) Wir erbringen keine Leistungen für

- die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder verkalktem Zubehör von Armaturen und Boilern,

- die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

10. Heizungs-Installateurservice (Notdienst bei Ausfall von Heizkörpern)

(1) Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung

- Heizkörper wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können oder
- aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.

(2) Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

(3) Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von

- Defekten die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren,
- Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren
- Schäden durch Korrosion.

11. Bereitstellung einer Notheizung

(1) Wir stellen maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall nicht möglich ist. Als Heizperiode gilt hierbei die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Mai eines jeden Jahres.

(2) Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

(3) Nicht ersetzt werden zusätzliche Energiekosten, die durch den Betrieb der Leih-Heizgeräte entstehen.

12. Schädlingsbekämpfung

(1) Wir organisieren den Einsatz einer Fachfirma für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung in einem Ausmaß durch Schädlinge befallen wurde, der nur fachmännisch beseitigt werden kann.

(2) Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

(3) Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silber schchen.

(4) Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für die versicherten Personen erkennbar war.

13. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

(1) Wir organisieren die fachmännische Entfernung bzw. die Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.

(2) Wir übernehmen die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

(3) Wir erbringen keine Leistung, wenn

- die Existenz des Nestes bereits vor Vertragsbeginn für eine versicherte Person erkennbar war,
- das Nest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
- dies aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

14. Kinderbetreuung im Notfall

(1) Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn Sie oder eine versicherte Person durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Kinder gehindert sind und Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung.

(2) Wir übernehmen die Kosten für die Betreuung der Kinder bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

15. Haustierunterbringung im Notfall

(1) Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Haustieren wie Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn die versicherte Person durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. Tierheim.

(3) Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und / oder Parasitenbefall aufweist.

(4) Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Haustiere bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

16. Dokumentendepot

(1) Wir archivieren auf Wunsch von Ihnen oder einer versicherten Person Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person die archivierten Kopien auf Anforderung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie beziehungsweise die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Weiterleitung öffentlich zugänglicher Informationen darüber, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

(2) Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung dieses Versicherungsschutzes zu vernichten.

(3) Für die Archivierung der Dokumente stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person keine Kosten in Rechnung.

17. 24-Stunden Handwerkerservice

(1) Unabhängig von einem Schadenfall steht Ihnen und den versicherten Personen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmen.

(2) Die Kosten für die Handwerker tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

18. Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten

(1) Wir organisieren bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (zum Beispiel Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.

(2) Wir übernehmen die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers.

(3) Nicht dagegen übernehmen wir die Kosten für Material sowie Ersatz- und Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.

19. Beendigung der Homeassistance

Die Homeassistance kann unabhängig von der Hauptsparte (Hausrat-/ Wohngebäudeversicherung) von den Vertragspartnern entsprechend den Bestimmungen von Ziffer 16 VHB 2017 bzw. Ziffer 15 VGB 2017 selbstständig gekündigt werden.

Eine Fortführung der Homeassistance bei Beendigung der Hausrat-/ Wohngebäudeversicherung ist hingegen nicht möglich.

Kontaktdaten

Homeassistance-Hotline (Notfalltelefon):

+49 (0) 89 55 987 672

(14 Cent/Minute aus dem Festnetz der T-Com; Mobilfunkpreise abweichend)

Rund um die Uhr für Sie erreichbar!